

Vereinsatzung

PRÄAMBEL

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen oder sonstiger Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten unabhängig vom Geschlecht.

§ 1

Der Förderkreis „Kirchenmusik am Kottenforst e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchenmusikalischer Arbeit in den Bezirken der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst.

Sitz des Vereins ist Bonn-Röttgen.

§ 2

1. Der Satzungszweck wird erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln für die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke:
 1. Finanzielle Unterstützung bei der Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen.
 2. Unterstützung der Kantorin bei der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde.
 3. Unterstützung bei der Beschaffung und Instandhaltung von Notenmaterial, Instrumenten und sonstigen Hilfsmitteln.
 4. Unterstützung von Chor-Freizeiten zur Einstudierung neuer Stücke.
2. Die Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Kantorin und den Pfarrern der Gemeinde.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

1. Die Mitgliedschaft ist für alle offen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf die schriftliche Beitrittserklärung folgenden Kalendermonats, sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Ausschließung ist zulässig, wenn Mitglieder ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle einer Verhinderung nimmt die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied diese Aufgabe wahr. In finanziellen Angelegenheiten kann die Schatzmeisterin den Verein bis zu einem Betrag von €300 alleine vertreten.

§ 8

1. Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu Sitzungen ein. Sie muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag fordert.
2. Unbeschadet des Absatzes 3 ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die mitgeteilten Punkte der Tagesordnung.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

1. Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Die Vorsitzende kann in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von der Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Formelle Änderungen jedweder Art seitens des Finanzamtes oder des Amtsgerichtes kann der Vorstand beschließen. Er gibt sie auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt.

§ 9a

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 10

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke (Kirchenmusik) zu verwenden hat.

Erstfassung 19. Mai 1996

Änderungen 11. August 1996
9. Dezember 2001
19. Dezember 2004
27. Januar 2015
30. Januar 2018
29. Januar 2019